

1196/AB

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten Kier, Motter und PartnerInnen
an den Herrn Bundesminister für Arbeit und Soziales betreffend
die Umwandlung der pflichtgemäßen Kostenersatzleistungen für Rettungs-
und Krankentransporte durch die Sozialversicherungsträger
in freiwillige Leistungen (Nr.1201/J).

Zu der aus der beiliegenden Ablichtung ersichtlichen Anfrage halte ich fol-
gendes fest:

Es trifft zu, daß im Zuge der 53.Novelle zum ASVG der Wortlaut des § 135
Abs.4 ASVG geringfügig geändert wurde. Dies bedeutet aber keineswegs, daß
dadurch die durch diese Bestimmung normierte bisherige Pflichtleistung der Kran-
kenversicherungsträger zu einer freiwilligen Leistung geworden wäre. Die Über-
nahme der notwendigen Transportkosten eines Anspruchsberechtigten ist weiter-
hin eine Pflichtaufgabe der gesetzlichen Krankenversicherung. Diese Leistung ist
nach wie vor - unter den nicht geänderten Voraussetzungen des § 135 Abs.5
ASVG - zu erbringen.

Daß es nicht in der Intention des Gesetzgebers lag, die Übernahme der
Transportkosten den Krankenversicherungsträgern auf freiwilliger Basis zu über-
lassen, ist neben dem Wortlaut der Bestimmung auch aus den Erläuternden Be-
merkungen zur Regierungsvorlage der 53.Novelle zum ASVG zu ersehen. In
diesen wird ausschließlich im Zusammenhang mit der Neuregelung des
Fahrt(Reise)kostenersatzes auf die Absicht hingewiesen, künftig eine freiwillige
Leistung der Versicherungsträger zu statuieren.

Im übrigen möchte ich auf die Feststellung des Ausschusses des Bundes-
rates für Arbeit und Soziales vom 23.7.1996 zum Sozialrechts-Änderungsgesetz
1996 hinweisen, die folgenden Wortlaut hat:

„Der Ausschuß hält fest, daß durch die Änderungen der 53.ASVG-Novelle
(§§ 131 Abs.3, 135 Abs.4 und 5, 154a Abs.2 und 302 Abs.1) nur die satzungsmä-
ßige Pflichtleistung des Ersatzes der Reise- und Fahrtkosten in eine freiwillige
Leistung umgewandelt werden soll. Die im § 135 Abs.5 ASVG geregelten Kran-
kentransportkosten bleiben als Pflichtaufgabe der sozialen Krankenversicherung
weiterbestehen, d.h. daß auch künftig die Satzungen der KV-Träger Regelungen
über die Gewährung von Krankentransporten vorzusehen haben.“

Ich weiß mich hinsichtlich dieser Rechtsauffassung auch einer Meinung mit
dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, der - um die
von den anfragenden Abgeordneten ins Treffen geführte Möglichkeit unterschied-
licher Satzungsregelungen hinsichtlich des vom Anspruchsberechtigten zu tra-

genden Transportkostenanteiles auszuschließen und eine einheitliche Vollziehung durch alle Krankenversicherungsträger zu gewährleisten - mittelfristig die Erlassung einer verbindlichen Bestimmung in seiner Mustersatzung 1994 anstrebt. Die übrigen Satzungsbestimmungen in diesem Bereich sind bereits jetzt durch den Hauptverband verbindlich vorgegeben.

Da, wie gezeigt, eine Umwandlung der Transportkostenübernahme durch die Krankenversicherungsträger in eine freiwillige Leistung durch die 53. Novelle zum ASVG nicht erfolgt ist, ist den weiteren Fragen der anfragenden Abgeordneten der Boden entzogen, weshalb ich mir erlaube, von Ausführungen zu den einzelnen Punkten der Anfrage abzusehen.